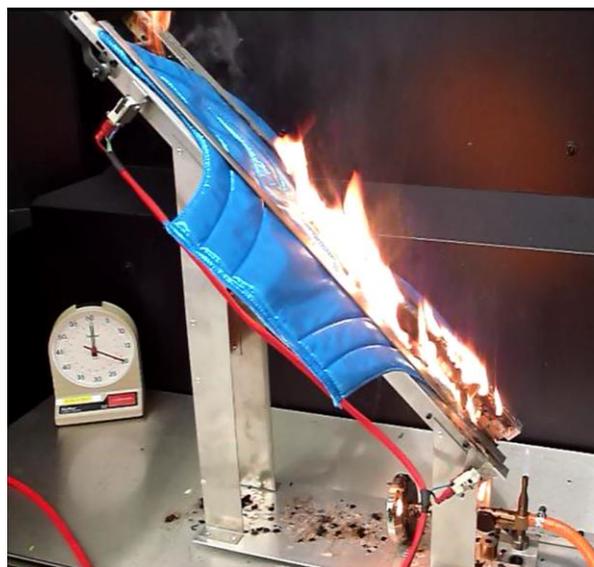




# Marktüberwachungsprojekt 2016

## Sicherheit von Spielzeug -Entflammbarkeit von Faschingskostümen-



Dezernat 35.3  
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe  
Hessische Geräteuntersuchungsstelle

Stand: 13.12.2016

## 1 Einleitung

Kinderkostüme werden insbesondere bei Feierlichkeiten wie zum Beispiel Geburtstagen, Halloween oder Fasching getragen, sind aber auch bei Rollenspielen sehr beliebt. Häufig ist bei diesen Veranstaltungen auch offenes Feuer in Form von Fackeln, Kerzen oder Wunderkerzen vorhanden. Immer wieder kommt es dabei zu gefährlicher Entzündung der Kostüme. Binnen weniger Sekunden kann durch Zündquellen, wie zum Beispiel Zigaretteglut, Kerzen usw. ein Funke auf Gewebe überspringen und Textilien entflammen. Insbesondere Kinderkostüme, die zusätzlich noch über der Kleidung getragen werden, können eine besondere Gefahr darstellen, wenn z.B. die Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Entflammbarkeit nicht erfüllt werden.

Verbrennungen am menschlichen Körper führen neben der gravierenden Entstellung und Narbenbildung zu erheblichen Beeinträchtigungen, die bis zum Tod führen können.

Bereits im vergangenen Jahr wurden Kostüme bezüglich ihrer Entflammbarkeit überprüft.

Die damals überprüften Produkte stammten ausschließlich aus Fachgeschäften. Diesmal waren Discounter und Sonderpostenmärkte im Fokus.

## 2 Rechtsgrundlagen

Die Prüfung erfolgt gemäß dem ProdSG. Als Prüfgrundlagen dienen:

- DIN EN 71-2: September 2011, Sicherheit von Spielzeug – Teil 2: Entflammbarkeit

Unter Berücksichtigung der gültigen Fassungen von:

- Richtlinie 2009/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG vom 08.11.2011)
- Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. ProdSV) vom 07.07.2011

### 3 Projektdurchführung

#### 3.1 Produktspektrum

Im Rahmen des Schwerpunktprojektes wurden Kinderfaschingskostüme aus verschiedenen Bereichen ausgewählt. Die Preisspanne lag hierbei zwischen wenigen Euro bis zum Teil über 40 Euro je Produkt.

#### 3.2 Probenauswahl und Probenahme

Die Probenauswahl erfolgte im Januar 2016 durch das beteiligte Vollzugsdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt (Standort Wiesbaden).

Die Probenahme von 10 Kostümen erfolgte bei Discountern, Kaufhäusern und Sonderpostenmärkten.

Die relevanten Produktdaten der Kinderfaschingskostüme wurden im „Probenahmeplan“ protokolliert und für jedes Produkt eine Bilddokumentation erstellt.



Abbildung 1: Beispiele Faschingskostüme und Kopfschmuck

### 3.3 Prüfinhalte

Im Rahmen des Projektes wurden die Anforderungen bezüglich der Entflammbarkeit der Kostüme gemäß der DIN EN 71-2 zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG überprüft. Hierzu fanden entsprechende Prüfungen statt, unter anderem wurde die Flammausbreitungsgeschwindigkeit gemäß Abschnitt 4.3 der DIN EN 71-2 ermittelt, die eine messbare Größe zur Beurteilung des Brennverhaltens darstellt.

Zur Vorbehandlung der Produkte wurden diese gemäß Norm entsprechend konditioniert und gemäß Herstellerangaben gewaschen. Hierdurch wird sichergestellt, dass evtl. vorhandene Flammschutzmittel, die sich durch Waschen herauslösen, nicht mehr im Material vorhanden sind. Das Kostüm muss auch dann den Anforderungen bezüglich der Entflammbarkeit noch genügen.

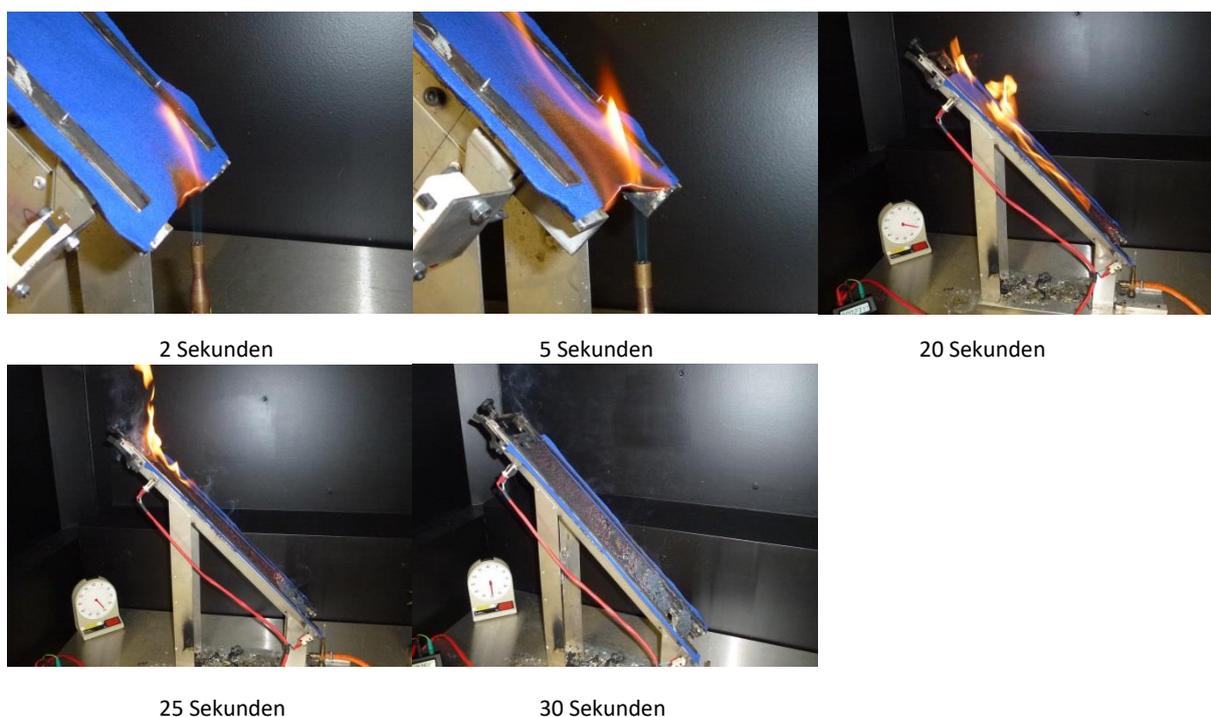
Folgende Prüfungen wurden dabei u.a. durchgeführt:

- Entflammbarkeitsprüfung von Kopfhäuben, Hüten und Kopfschmuck
- Entflammbarkeitsprüfung von Rollenspielzeug
- Prüfung der Kennzeichnung und Warnhinweise

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Entflammbarkeitsprüfung

Entgegen den sehr guten Ergebnissen aus dem Vorjahr zeigte sich bei den diesjährigen Untersuchungen bezüglich der Entflammbarkeit ein nicht so gutes Resultat. Bei 20 % der geprüften Faschingskostüme wurden die Anforderungen an die Entflammbarkeit nicht eingehalten. In allen Fällen lag die Flammausbreitungsgeschwindigkeit über den vorgeschriebenen Normwerten von 30 mm/s bei Kostümen bzw. 10 mm/s bei auf dem Kopf zu tragendem Spielzeug wie zum Beispiel Kopfschmuck.



Die dargestellten Entflammbarkeitsprüfung zeigt eine Flammausbreitungsgeschwindigkeit von 15 mm/s. Bei dieser Geschwindigkeit muss das Spielzeug mit dem Warnvermerk „**Achtung. Von Feuer fernhalten**“ versehen sein.

## 4.2 Kennzeichnung

Bei 70 % der überprüften Kostüme wurden Mängel bei der Kennzeichnung festgestellt.

Hierbei sah die Mängelverteilung wie folgt aus:

Kennzeichnungsmangel	Häufigkeit
Fehlender / unzureichender Warnhinweis	50 %
Fehlende Herstellerangabe	30 %
Fehlendes Identifikationszeichen	40 %
Fehlende / falsche CE Kennzeichnung	30 %
Sonstige	10 %

Hierbei fällt auf, dass insbesondere gerade bei den sicherheitsrelevanten Angaben wie den Warnhinweisen die höchste Mängelquote ermittelt wurde. Hierbei entsprach der Text des Warnhinweises nicht den normativen Vorgaben oder die Leserlichkeit des Textes entsprach hinsichtlich der Textgröße nicht den Anforderungen der Norm. Das Fehlen bzw. die unzureichende Lesbarkeit dieser Informationen ist besonders kritisch einzustufen, da sie unmittelbar Einfluss auf eine sichere Handhabung des Produktes haben.

Rund ein Drittel der Kostüme hatten unzureichende Angaben bezüglich des Herstellers, fehlende Identifikationszeichen oder eine falsche bzw. keine CE-Kennzeichnung.



Abbildung 2:  
Etikett mit schlecht lesbarem Warnhinweis

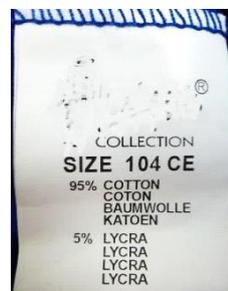


Abbildung 3:  
Etikett mit falschem CE-Kennzeichen

## 5 Maßnahmen des Vollzugsdezernates

Die 10 Prüfberichte wurden in ICSMS<sup>1</sup> eingegeben, damit diese allen Marktüberwachungsbehörden zur Information zur Verfügung stehen. In drei Fällen waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da an den Kostümen keine Mängel festgestellt wurden. Von drei Kostümen existiert die Herstellerfirma nicht mehr. Der Händler verpflichtete sich daher, falls in seinen Filialen noch Restbestände vorhanden sind, dies nicht mehr zu verkaufen. In vier Fällen wurden jeweils die für die Herstellerfirmen zuständigen Marktüberwachungsbehörden über die festgestellten Mängel, durch Staffelstababgabe in ICSMS, informiert. Dazu wurde zur Risikoeinschätzung in 2 Fällen eine Risikobewertung erstellt. Die weitere Bearbeitung der Vorgänge erfolgte nach Staffelstababgabe durch die örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Das Regierungspräsidium Darmstadt kann daher zu den abschließend veranlassenen Maßnahmen gegenüber den Herstellern keine Angaben machen. Die Händler, von denen die mangelhaften Kostüme stammen, wurden über die Prüfergebnisse informiert und auf die rechtlichen Folgen beim Weiterverkauf nicht konformer Produkte hingewiesen. Die Kosten für die Prüfungen, bei denen Mängel festgestellt wurden, sind den Händlern noch nicht in Rechnung gestellt worden. Dies erfolgt voraussichtlich im Januar 2017.

## 6 Zusammenfassung und Fazit

Entgegen den sehr guten Ergebnissen aus dem vergangenen Jahr hielten 20 % der überprüften Kostüme den Anforderungen hinsichtlich der Entflammbarkeit nicht stand und waren mangelbehaftet. Zusätzlich wurde eine hohe Anzahl an Kennzeichnungsmängeln vorgefunden, so dass insgesamt 70 % der geprüften Faschingskostüme beanstandet werden mussten. Bei jedem zweiten Produkt waren die erforderlichen Warnhinweise nicht ordnungsgemäß angebracht. Die vorgeschriebene Angabe der Herstelleranschrift war bei rund einem Drittel der Proben nicht vorhanden. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine außerordentlich hohe Diskrepanz zu den im Fachgeschäft bezogenen Kostümen, die keinerlei Mängel aufzeigten. Leider konnte somit das sehr gute Ergebnis aus dem Vorjahr nicht bestätigt werden und eine kontinuierliche Überprüfung von Produkten im Billigpreissegment bzw. eine Überprüfung von Produkten außerhalb von Fachgeschäften scheint zwingend angeraten zu sein.

---

<sup>1</sup> ICSMS: Information and communication system for the pan-European market surveillance ([www.icsms.org](http://www.icsms.org)).